

Emserhütte

Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Jannig Jung gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Tag. Monat. Jahr.</small>				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preuke oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
--	--	--	--	--	---------------------------------	---	--

Jannig Jung	30	u	u	u	Hütten- ingenieur	Hahn	Jannig
Johanna Jung	27	u	u	u		Mutter	
Katharina Jung	u	u	u	u	11. Juni 1872	Tochter	
Katharina Ludmilla Jung	10	u	u	u		Morgd.	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter etc.)
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,
..... Ochsen,
..... Kühe,
..... Zungvieh (Künder, Kälber),
..... Schaf,
..... Schweine,
..... Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter ter Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person *) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiernit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensflotte des Seeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Jörg Riefert* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbaude
 angehörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Al t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahr. Tag. Monat. Jahr.</small>			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem andern deut- schen oder ausserdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.
<i>Jörg Riefert 34</i>				<i>Hatzmühl</i>	<i>Wohn</i>	<i>Preussen</i>
<i>Luise Riefert 53</i>					<i>Müllerin</i>	
<i>Welfalm Riefert 16</i>					<i>Sohn</i>	
<i>Anna Riefert</i>	<i>5 Aug 1860</i>				<i>Fachfrau</i>	
<i>Augustine Riefert 22</i>					<i>Magd</i>	
<i>Wilm Schloffer 40</i>					<i>Hausknecht</i>	

Verzeichniß

der Haushaltung des *Erffmann Wapmuth* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gehilfe, Schreinerlehrling u., der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bitte die Namen vollständig und scharf zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Anecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschem Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.			
<i>Erffm. Wapmuth</i>	<i>47</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>Oberr-</i>	<i>Kocher</i>	<i>Preuße</i>
<i>Mutter Wapmuth</i>	<i>46</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>Wapmuth</i>	<i>Erffm.</i>	
<i>Sohn Wapmuth</i>	<i>2</i>	<i>10. Mai</i>	<i>1864</i>		<i>Erffm.</i>	
<i>Sohn Wapmuth</i>	<i>8</i>	<i>1. Juli</i>	<i>1868</i>		<i>Erffm.</i>	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter etc.)
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,
..... Ochsen,
..... Kühe,
..... Zungvieh (Minder, Kälber),
..... Schafe,
..... / Schweine,
..... Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter vor Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person *) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besessenen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Emserhütte

Strasse No. wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Herrn Humrich* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbaude
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nemmer.	2.	3.			4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.		
1	<i>Herrn Humrich</i>					<i>Knecht</i>	<i>Preußen</i>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des Frifman Maery gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Anicht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Monat.	Tage.			
Frifman Maery	56	u	u	Lehrer	Vater	Preußen
Anna Cath. Maery	52	u	u		Mutter	
Adamm Maery	26	u	u		Sohn	
Barbara Maery	19	u	u		Tochter	
Ernst Maery	17	u	u		Sohn	
Barbara Maery		Aug	1858		Kind	
Th. Adam Maery		Aug	1852		Kind	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

_____ Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)
_____ Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

_____ Pferde,
_____ Ochsen,
_____ Kühe,
_____ Jungvieh (Küder, Kälber),
/ _____ Schafe,
_____ Schweine,
_____ Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haften,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person *) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die §. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besessenen Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Heidenstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeindefange angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Rubow Ferdinand* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahre.	Tag.			
1	<i>Rubow Ferdinand</i>				<i>Feldherr</i>	<i>Vater</i>	<i>Preuße</i>
2	<i>Marie Ferdinand</i>					<i>Mutter</i>	<i>Preuße</i>
3	<i>Marie Ferdinand</i>	<i>18 Oct. 1877</i>				<i>Tochter</i>	<i>Preuße</i>
4	<i>Augusta Ferdinand</i>	<i>10 Sept. 1870</i>				<i>Tochter</i>	<i>Preuße</i>
5	<i>Johann Ferdinand</i>	<i>3 Oct. 1872</i>				<i>Sohn</i>	<i>Preuße</i>
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Emserhütte

Straße No.

wohnhaft.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Johann Wagner* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Koch Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Johann Wagner</i>	35	u			<i>u. Mutter</i>	<i>Preußisch</i>
2	<i>Henriette Wagner</i>	49	u			<i>Mutter</i>	
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Gardon Rincker* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Gardon Rincker</i>	47				<i>Lehrmann</i>	<i>Preusse</i>	
2	<i>Wilhelmine Rincker</i>	44				<i>Mutter</i>		
3	<i>Rudolf Rincker</i>	17				<i>Köche</i>		
4	<i>Wilhelm Rincker</i>		26	Febr	1860	<i>Köche</i>		
5	<i>Pauline Rincker</i>		12	Oct	1864	<i>Lehrerin</i>		
6	<i>Josephine Rincker</i>		11	Febr	1866	<i>Lehrerin</i>		
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,
..... Ochsen,
..... Kühe,
..... Jungvieh (Künder, Kälber),
..... Schafe,
..... Schweine,
..... Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensliste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstände angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Adamm Sautter, Wwe gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Namen:	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahr. Tag. Monat. Jahr.</small>			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	Adamm Sautter	40			Waffenmacher	Preußen	
2	Wwe Sautter	15 Sept 1867			Köchin	Preußen	
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Sofann Hopf* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Sofann Hopf</i>	52				<i>Vater</i>	<i>Preußen</i>	
2	<i>Katharina Hopf</i>	22				<i>Mutter</i>	<i>Preußen</i>	
3								
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Frifmann Dait* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Frifmann Dait</i>					<i>geb. Vater</i>	<i>Preußen</i>	
2	<i>Anna Dait</i>					<i>Mutter</i>	<i>Preußen</i>	
3	<i>Marye Dait</i>					<i>Kochin</i>	<i>Preußen</i>	
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Wilhelm Schmitt* angehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Wilh. Schmitt</i>					<i>Mutter</i>	<i>Preußen</i>	
2	<i>Wilhelm Schmitt</i>					<i>Sohn</i>		
3	<i>Julia Schmitt</i>					<i>Tochter</i>		
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

Emserhütte

Straße No. wohnhaft.

Verzeichniß

Johann Stahl

zur Haushaltung des *Johann Stahl* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leierlich zu schreiben.)</small>	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Johann Stahl</i>	36	a	a	a	<i>Vater</i>	<i>Preusse</i>
2	<i>Mutter Stahl</i>	44	a	a	a	<i>Mutter</i>	<i>Preusse</i>
3	<i>Jacob Stahl</i>	7	17	May	1845	<i>Sohn</i>	<i>Preusse</i>
4	<i>Pauline Stahl</i>	10	10	Jan	1847	<i>Tochter</i>	<i>Preusse</i>
5	<i>Maria Stahl</i>	12	12	Nov	1843	<i>Tochter</i>	<i>Preusse</i>
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des Johann Wick gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man titelt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Johann Wick	52				Vater	Preuße
2	Josephine Wick	48				Mutter	Preuße
3	Anna Maria Wick	16				Erstgeb.	Preuße
4	Josephine Wick			April	1859	Töchter	Preuße
5	Anton Wick			Jan.	1863	Sohn	Preuße
6	Maria Wick			Aug.	1865	Tochter	Preuße
7	Christine Wick			1. März	1868	Töchter	Preuße
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Katow Wick* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1	<i>Katow Wick</i>	54	u	u	u	<i>Königlicher Rathe</i>	<i>Preuße</i>	
2	<i>Christiane Wick</i>	58	u	u	u	<i>Mutter</i>	<i>Preuße</i>	
3	<i>Christinn Wick</i>	24	u	u	u	<i>Tochter</i>	<i>Preuße</i>	
4								
5								
6								
7								
8								
9								
10								
11								
12								
13								
14								
15								
16								

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Wilhelm Althen* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: <small>ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.</small>
		Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahre.	Tag.			
1	<i>Wilhelm Althen</i>	<i>38</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>Sapren</i>	<i>Kocher</i>	<i>Preussen</i>
2	<i>Amalie Althen</i>	<i>35</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>Mutter</i>	<i>Preussen</i>
3	<i>Stefan Althen</i>	<i>u</i>	<i>13</i>	<i>Aug</i>	<i>1866</i>	<i>Sohn</i>	<i>Preussen</i>
4	<i>Wilhelm Althen</i>	<i>u</i>	<i>9</i>	<i>Jan.</i>	<i>1869</i>	<i>Sohn</i>	<i>Preussen</i>
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Wilhelm Schuler* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-gehilfe, Schreinerlehrling u., nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder ausserdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nr.	1. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder ausserdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag. Monat	Jahr.			
1	<i>Wilhelm Schuler</i>				<i>Stufmeister</i>	<i>Preussen</i>	
2	<i>Josephine Schuler</i>	<i>34</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>Mutter</i>		
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,
..... Ochsen,
..... Kühe,
..... Jungvieh (Künder, Kälber),
..... Schafe,
..... Schweine,
..... / Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person *) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des Johann Gottfried gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2.	3. A l t e r			4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und sicherlich zu schreiben.)</small>	Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			St a n d o d e r G e w e r b e.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.		
1	Johann Gottfried	52	u	u	u	Tagelöhner	Natur Preuss.
2	Maria Anna Gottfried	53	u	u	u	Wespen	
3	Katharina Gottfried	18	u	u	u	Wespen	
4	Johann Gottfried	u	28	Mai	1860	u	Preuss.
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des Wilhelm Lueder gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: (Man titelt die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.			
1. Wilhelm Lueder	48	a	u	u	Führer Lautredner	Vater	Preußen
2. Katharina Lueder	38	a				Mutter	
3. Karl Lueder	u		3. April	1859		Sohn	
4. Minna Lueder	u		4. Mai	1853		Tochter	
5. Antoinette Lueder	u		21. Juli	1855		Tochter	
6. Wilhelm Lueder	u		21. März	1867		Sohn	
7. Katharina Lueder	u		13. Nov.	1869		Tochter	
8. Emma Lueder	u		9. Juni	1871		Tochter	
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Martin Walther* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling etc., nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle etc.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Martin Walther</i>				<i>Engländer</i>	<i>Vater</i>	<i>Frankreich</i>
2	<i>Pauline Walther</i>	52				<i>Mutter</i>	
3	<i>Eust Walther</i>	17				<i>Sohn</i>	
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des Filipp Koll gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbaude
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Filipp Koll	35				Sohn	Preusse
2	Margaretha Koll	31				Mutter	Preusse
3	Filipp Koll		9. Mai	1869		Sohn	Preusse
4	Margaretha Koll		20. Sept	1870		Tochter	Preusse
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Wilhelm Maas* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Namen.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>		3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnt.
	Jahre.	Tag.	Monat.	Jahre.	Jahre.	Tag.			
1	<i>Wilhelm Maas</i>		<i>13</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>Tagelöhner</i>	<i>Hausknecht</i>	<i>Preusse</i>
2	<i>Johanna Maas</i>		<i>60</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>u</i>		<i>Mutter</i>	
3	<i>Paula Maas</i>		<i>27</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>u</i>		<i>Tochter</i>	
4	<i>Karl Maas</i>		<i>17</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>u</i>		<i>Tochter</i>	
5	<i>Anna Maas</i>		<i>16</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>u</i>		<i>Tochter</i>	
6	<i>Anna Maas</i>		<i>u</i>	<i>u</i>	<i>u</i>	<i>u</i>		<i>Tochter</i>	
7	<i>Wilhelm Maas</i>		<i>Sept</i>	<i>1853</i>				<i>Tochter</i>	
8									
9									
10									
11									
12									
13									
14									
15									
16									

Verzeichniß

der Haushaltung des Johann Knopp gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem andern deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und sicherlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem andern deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.			
1. Johann Knopp	46	u	u	Landmann	Vater	Preuss
2. Maria Knopp	44	u	u		Mutter	Preuss
3. Maria Knopp		1	Sept. 1859		Tochter	Preuss
4. Hilfabalfe Knopp		12	May 1861		Tochter	Preuss
5. Maryannalfe Knopp		31	Juli 1862		Tochter	Preuss
6. Hilfulen Knopp		28	Juli 1865		Tochter	Preuss
7. Romyne Knopp		17	Oct. 1872		Tochter	Preuss
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,
..... Ochsen,
..... Kühe,
..... Jungvieh (Künder, Kälber),
..... Schafe,
..... Schweine,
..... Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter ter Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person *) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiernit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu erteilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmß, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinmännchen angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Emserkette

Straße No. ... wohnhaft.

Verzeichnis

zur Haushaltung des Johann Hermann gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Namen	2.	3.			4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.	Jahr.		
1	Johann Hermann	35				Vater particular	Preußen
2	Maria Hermann	45				Mutter	
3	Katharina Hermann		6. Jan	1867		Tochter	
4	Maria Margr. Hermann		6. Mai	1868		Tochter	
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des Jakob Simon gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. <small>Jahre. Tag. Monat. Jahr.</small>				4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1. Jakob Simon	39	a	a	Kaufmann	Vater	Preusse	
2. Luise Maria Simon	43	a	a		Mutter		
3. Simon Simon	23	Sept	1878		Köchu		
4. Jakob Simon	3	Nov	1879		Köchu		
5.							
6.							
7.							
8.							
9.							
10.							
11.							
12.							
13.							
14.							
15.							
16.							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Felix Schönberger* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbaude
 angehörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.

2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)</small>	3. Alter Geburtsdag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.			
<i>Felix Schönberger</i>					<i>besitzer</i>	<i>Preusse</i>
<i>Maria Schönberger</i>					<i>Mutter</i>	
<i>Maria Schönberger</i>					<i>Tochter</i>	
<i>Therese Schönberger</i>					<i>Tochter</i>	
<i>Adolf Schönberger</i>					<i>Sohn</i>	
<i>Therese Schönberger</i>					<i>Tochter</i>	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gefellen, Fabrikarbeiter etc.)
..... Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,
..... Ochsen,
..... Kühe,
..... Zungvieh (Müder, Kälber),
..... Schafe,
..... Schweine,
..... Hundt.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden annimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizierten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3, 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorseitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmß, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Johann Labonde* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling etc.,
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle etc.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Johann Labonde</i>				<i>gültiger Arbeiter</i>	<i>Katholisch Preusse</i>	
2	<i>Paul. Labonde</i>					<i>Mutter</i>	
3	<i>Frz. Labonde</i>		<i>13 Sept</i>	<i>1870</i>		<i>Sohn.</i>	
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Friedrich Kutscher* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Namen.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Maid Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Friedrich Kutscher</i>	40			<i>Landmann</i>	<i>Köchin</i>	<i>Preußen</i>
2	<i>Hanna Kutscher</i>	34				<i>Mutter</i>	
3	<i>Hanna Kutscher</i>	2. Mai	1864			<i>Tochter</i>	
4	<i>Hanna Kutscher</i>	13. März	1869			<i>Tochter</i>	
5	<i>Karl Kutscher</i>	16. Sept.	1872			<i>Tochter</i>	
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des *Johann Knopp* gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Nummer.	2. Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. A l t e r Geburts-tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. S t a n d oder G e w e r b e.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle u.	6. Nationalität: ob Preusse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<i>Joh. Knopp</i>	<i>27</i>	<i>11</i>	<i>1841</i>	<i>Fuhrmann</i>	<i>Köchin</i>	<i>Preussen</i>
2	<i>Katharina Knopp</i>	<i>11</i>	<i>11</i>	<i>1841</i>	<i>Mutter</i>		
	<i>Elisabeth Knopp</i>	<i>18</i>	<i>May</i>	<i>1841</i>	<i>Tochter</i>		
	<i>Max Knopp</i>	<i>23</i>	<i>Nov</i>	<i>1843</i>	<i>Sohn</i>		
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des Rudolf Klees gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-
 gefelle, Schreinerlehrling zc.,
 nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Zusammen.	2. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburts- tag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle zc.	6. Nationalität: ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	Rudolf Klee	34				Vater	Preußen
2	Amalie Klee	29				Mutter	
3	Minna Klee	7	May	1866		Tochter	
4	Anton Klee	1	Juli	1867		Knecht	
5	Johann Klee	25	Oct.	1870		Magd	
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Verzeichniß

zur Haushaltung des Anton Linkenbach II gehörigen Personen nach Vor- und
 Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,
 nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schloffer-
 gefelle, Schreinerlehrling u.,
 nach der Nationalität ob Preusse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände
 angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u.	6. Nationalität: ob Preuss oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
	Jahre.	Tag.	Monat.			
Anton Linkenbach II	29			Kaufmann	Vater	Preuss
Helene Linkenbach	24				Mutter	
Wilh. Linkenbach	26	April	71		Sohn	
Carl Linkenbach	11	Septbr	72		Sohn	
Anna Weßlinger	26				Magd	
August Dieblich	18				Lehrling	

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

..... Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter etc.)
..... / Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

..... Pferde,
..... Ochsen,
..... Kühe,
..... Zungvieh (Künder, Kälber),
..... / Schafe,
..... Schweine,
..... / Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- b) jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- c) jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person *) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai cur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 3. 3 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuerenden um so mehr rechnen, als anderenfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmß, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 200 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensstärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.